

Benutzungsordnung
für die Parkplätze und Tiefgaragen
der Universität Regensburg
(Parkplatzordnung)

§ 1
Parkberechtigung

Das Parken auf dem Gelände der Universität Regensburg ist nur Mitgliedern und Besuchern der Universität gestattet.

§ 2
Verkehrsbestimmungen

Auf allen Straßen und Parkplätzen der Universität gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 3
Parken

1. Das Parken ist erlaubt auf allen ausgewiesenen oberirdischen Parkplätzen, in den Tiefgaragen entlang der Zufahrtsstraßen und der Tiefstraßen, soweit keine Einschränkungen nach der StVO oder feuerpolizeilicher Vorschriften bestehen.
2. Das Parken auf den als reserviert ausgewiesenen Flächen ist ausschließlich mit Sondergenehmigung erlaubt.
3. Auf dem Forum und auf Rasenflächen ist das Parken untersagt. Das Befahren des Forums ist nur mit Sondererlaubnis gestattet.

§ 4
Nutzung der Tiefgaragen

1. Die Tiefgaragen sind in der Regel geöffnet:
Montag - Freitag: 6.30 Uhr - 00.30 Uhr
Sonnabend: 6.30 Uhr - 17.00 Uhr
2. Das Parken von Fahrzeugen ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.
3. Das Parken ist ausschließlich auf den markierten Stellflächen gestattet. Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer, Betanken, Instandsetzungsarbeiten, längeres Laufen lassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern ist nicht gestattet.

§ 5

Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung

Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Darüber hinaus behält sich die Universität das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen, Notausgänge oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

§ 6

Haftung

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Freistaat Bayern haftet lediglich für den verkehrssicheren Zustand.

§ 7

Haftung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. September 1977 außer Kraft.